



EINLADUNG

**AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER GEMEINDE WIL ZH
ZUR**

GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM

Mittwoch, 6. Juni 2018,

20.00 Uhr

IM STERNENSAAL, RESTAURANT STERNEN, WIL ZH

WEISUNGEN UND ANTRÄGE

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wil ZH werden hiermit zur Teilnahme an der

Gemeindeversammlung

vom

**Mittwoch, 6. Juni 2018, 20.00 Uhr,
in den Sternensaal, Restaurant Sternen, Wil ZH,**

eingeladen.

Traktanden der Politischen Gemeinde Wil ZH

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH
2. Neues Rechnungsmodell HRM2 mit Wirkung auf den Voranschlag 2019; Verzicht auf ein Restatement des Verwaltungsvermögens bei der Überführung des Finanzhaushalts zu HRM2
3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Akten und Anträge liegen ab Dienstag, 22. Mai 2018, in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Den Stimmberechtigten wird auf Verlangen Auskunft über die Stimmberechtigung einer Person erteilt (§ 9 Gesetz über die Politischen Rechte).

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

* * *

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung informiert der Gemeinderat noch über aktuelle Themen aus dem Sitzungszimmer und offeriert den Einwohnerinnen und Einwohnern einen Apéro.

Wil ZH, im Mai 2018

GEMEINDERAT WIL ZH

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH

WEISUNG

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwand von Fr. 6'214'381.53 und einem Ertrag von Fr. 6'832'727.94 ab. Das ergibt einen Ertragsüberschuss von Fr. 618'346.41.

Der Ertragsüberschuss wurde im Wesentlichen durch zwei Faktoren verursacht. Zum einen wurden im Rechnungsjahr 2017 massiv mehr Kieserträge verbucht, dies infolge des vorgezogenen Abbaus der alten Rüdlingerstrasse (Wegentschädigung). Andererseits konnte im Bereich Steuern früherer Jahre unvorhergesehene Einnahmen besteuert werden, was so nicht budgetiert war und auch nicht den üblichen, bis anhin vergleichbaren Werten entsprach. Allgemein kann festgestellt werden, dass die budgetierten Posten im Grossen und Ganzen sehr gut eingehalten wurden. Hinzu kommt, dass im Bereich Soziale Wohlfahrt sowie Volkswirtschaft weniger Ausgaben anfielen, als budgetiert.

Die interne Verzinsung wurde mit Beschluss vom 12. Juli 2016 für das Rechnungsjahr 2017 (Voranschlag und Jahresrechnung) von 1% auf 0.5% gesenkt.

In der Investitionsrechnung 2017 ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 2'259'665.39 und die Einnahmen von Fr. 167'850.97 die Nettoinvestitionen von Fr. 2'091'814.42. Im Finanzvermögen wurde ein Abgang der Sachwertanlagen von Fr. 1'452.80 verzeichnet. Dies aufgrund der Landabtretung, welche die Politische Gemeinde Wil ZH infolge Verbreiterung der Badener Landstrasse (Staatsstrasse) an den Kanton gewähren musste (Realisierung 2011). Daraus resultierte ein kleiner Buchgewinn von Fr. 1'452.80 infolge Landentschädigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je Fr. 15'932'388.56 per 31. Dezember 2017 aus. Durch den Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung 2017 von Fr. 618'346.41 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 7'565'870.01 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 8'184'216.42 per Ende 2017.

Die wesentlichen Abweichungen (Mehr- oder Minderertrag / Mehr- oder Minderaufwand von mehr als Fr. 10'000.00) innerhalb eines Bereiches, welche auch im Wesentlichen zum gesamten Ertrags- oder Aufwandüberschuss gegenüber dem Voranschlag 2017 beigetragen haben, sind in den separaten Differenzbegründungen enthalten, welche einen integrierenden Bestandteil der Rechnung bilden.

Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung 2017 liegt bei der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH, während der Auftrag für die finanztechnische Kontrolle an die baumgartner & wüst gmbh, Haldenrain 4, 8306 Brüttisellen, erteilt ist.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission Wil ZH

An der Sitzung vom 3. April 2018 genehmigte die RPK der Politischen Gemeinde Wil ZH die Jahresrechnung 2017.

In der Laufenden Rechnung ist ein Aufwand von CHF 6'214'381.53 und ein Ertrag von CHF 6'832'727.94 zu verzeichnen, was einen Ertragsüberschuss von CHF 6'18'346.41 ergibt.

Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung erhöht sich das Eigenkapital auf CHF 8'184'216.42 per Ende 2017.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt bei Ausgaben von CHF 2'259'665.39 und Einnahmen von CHF 167'850.97 Nettoinvestitionen von CHF 2'091'814.42.

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 15'932'388.56 aus.

Finanzpolitische Prüfung

Die finanzpolitische Prüfung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Finanztechnische Prüfung

Die RPK hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die finanztechnische Prüfung hat ergeben, dass die Rechnungsführung und Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften sowie der Gemeindeordnung und Regelungen der politischen Gemeinde entspricht.

Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH zu genehmigen.

Wil ZH, 18. April 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL ZH



Urs Rüegg
Präsident



Andrea Spühler
Aktuarin

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2017 der Politischen Gemeinde Wil ZH wird genehmigt. In der Laufenden Rechnung schliesst die Rechnung bei einem Aufwand von Fr. 6'214'381.53 und bei einem Ertrag von Fr. 6'832'727.94 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 618'346.41 ab.
2. In der Investitionsrechnung ergeben im Verwaltungsvermögen die Ausgaben von Fr. 2'259'665.39 bei Einnahmen von Fr. 167'850.97 die Nettoinvestitionen von Fr. 2'091'814.42. Im Finanzvermögen wird ein Abgang der Sachwertanlagen (unüberbaute Liegenschaften im Finanzvermögen) von Fr. 1'452.80 verzeichnet, was gleichzeitig die Nettoveränderungen ergibt.
3. In der Bilanz weisen die Aktiven und Passiven per 31. Dezember 2017 je einen Saldo von Fr. 15'932'388.56 aus. Durch den Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung 2017 von Fr. 618'346.41 erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 7'565'870.01 anfangs des Rechnungsjahres auf Fr. 8'184'216.42 per Ende 2017.

Im Anschluss finden Sie eine Übersicht der Jahresrechnung 2017.

Die vollständigen Unterlagen stehen Ihnen unter der Rubrik Politik, Gemeindeversammlung, in der Gemeindehomepage www.wil-zh.ch zur Verfügung und liegen während der Aktenauflage in der Gemeindeverwaltung Wil ZH zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Rechnung 2016		Voranschlag 2017			Jahresrechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
8'436'774.04	8'876'627.29	6'467'950	6'445'800	1. Laufende Rechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	6'214'381.53	6'832'727.94
439'853.25			22'150		618'346.41	
8'876'627.29	8'876'627.29	6'467'950	6'467'950		6'832'727.94	6'832'727.94
1'283'061.42	31'042.25	2'256'800	50'000	2. Investitionen im Verwaltungsvermögen a) Nettoinvestitionen Total Ausgaben Total Einnahmen Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss	2'259'665.39	167'850.97
	1'252'019.17		2'206'800			2'091'814.42
1'283'061.42	1'283'061.42	2'256'800	2'256'800		2'259'665.39	2'259'665.39
1'252'019.17	451'019.17	2'206'800	663'700	b) Finanzierung I Nettoinvestitionen Einnahmenüberschuss Abschreibungen Verwaltungsvermögen Abschreibungen Bilanzfehlbetrag Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung Finanzierungsfehlbetrag I Finanzierungsüberschuss I	2'091'814.42	609'814.42
	439'853.25	22'150				618'346.41
	361'146.75		1'565'250			863'653.59
1'252'019.17	1'252'019.17	2'228'950	2'228'950		2'091'814.42	2'091'814.42

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Jahresrechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
261.50	41'961.50				1'452.80
41'700.00				1'452.80	
41'961.50	41'961.50			1'452.80	1'452.80
361'146.75	41'700.00	1'565'250		863'653.59	1'452.80
319'446.75	1'565'250			862'200.79	
361'146.75	361'146.75	1'565'250	1'565'250	863'653.59	863'653.59
9'379'096.59				10'296'288.72	
4'139'300.00				5'621'300.00	
	4'264'299.48			14'799.84	
	872'212.61				6'864'739.65
	816'014.49				-38'275.99
	7'565'870.01				921'708.48
13'518'396.59	13'518'396.59			15'932'388.56	15'932'388.56

3. Investitionen im Finanzvermögen

a) Nettoveränderung
Total Ausgaben
Total Einnahmen

Nettoveränderung Zugang
Nettoveränderung Abgang

b) Finanzierung II

Nettoveränderung Zugang
Nettoveränderung Abgang
Finanzierungsfehlbetrag I
Finanzierungsüberschuss I

Finanzierungsfehlbetrag II
Finanzierungsüberschuss II

4. Bilanzübersicht

Finanzvermögen
Verwaltungsvermögen
Vorschüsse Spezialfinanzierung

Fremdkapital
Verrechnung

Spezialfinanzierungen
Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital

Erfolgsrechnung
Zusammenzug nach Sachgruppen

Artengliederung		Rechnung 2017		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	Aufwand	6'214'381.53		6'467'950.00		8'436'774.04	
30	Personalaufwand	936'428.15		942'950.00		906'331.95	
31	Sachaufwand	1'351'887.48		1'389'000.00		1'593'083.42	
32	Passivzinsen	17'134.78		29'000.00		22'611.27	
33	Abschreibungen	609'299.37		670'700.00		452'194.46	
35	Entschädigungen an Gemeinwesen	582'130.70		580'690.00		538'987.86	
36	Eigene Beiträge	1'947'533.02		1'975'380.00		1'855'760.18	
37	Durchlaufenden Beiträge					2'394'650.30	
38	Einlagen	122'950.97		52'930.00		156'915.58	
39	Interne Verrechnungen	647'017.06		827'300.00		716'239.02	
4	Ertrag	6'832'727.94	6'832'727.94		6'445'800.00		8'876'627.29
40	Steuern		2'039'527.45		1'715'700.00		1'802'120.73
41	Regalien und Konzessionen		1'085'576.50		850'800.00		914'539.40
42	Vermögenserträge		293'485.41		330'400.00		307'978.03
43	Entgelte		1'227'293.79		1'164'200.00		1'122'492.53
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		892'888.45		886'500.00		820'959.90
45	Rückstellungen von Gemeinwesen		249'856.75		291'400.00		284'626.37
46	Beiträge für eigene Rechnung		365'025.71		342'000.00		379'589.87
47	Durchlaufende Beiträge					2'394'650.30	
48	Enthnahmen		32'056.82		37'500.00		133'431.14
49	Interne Verrechnungen		647'017.06		827'300.00		716'239.02
		6'214'381.53	6'832'727.94	6'467'950.00	6'445'800.00	8'436'774.04	8'876'627.29
	Gesamtergebnis	618'346.41			22'150.00	439'853.25	
		6'832'727.94	6'832'727.94	6'467'950.00	6'467'950.00	8'876'627.29	8'876'627.29

Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2'256'800		2'259'665.39	
	50'000		167'850.97
	2'206'800		2'091'814.42
		2'256'800	2'259'665.39
		1'452.80	1'452.80
		0.00	
		1'452.80	1'452.80
		1'452.80	1'452.80

Investitionen im Verwaltungsvermögen	
Total Investitionsausgaben	
Übertragungen in die Laufende Rechnung (Konto 5920)	
Übertragungen in Spezialfinanzierungen (Konto 5930)	
Total Investitionseinnahmen	
Nettoinvestitionen	
Einnahmenüberschuss	
Investitionen im Finanzvermögen	
7	Ausgaben für Sachwertanlagen
70	Erwerb, Veränderung von Grundeigentum
71	Erwerb, Veränderung von Mobilien
79	Buchgewinne (7920 Übertrag in die Laufende Rechnung)
8	Einnahmen für Sachwertanlagen
80	Verkauf, Veränderung von Grundeigentum
81	Verkauf, Veränderung von Mobilien
89	Buchverlust (8920 Übertrag in die Laufende Rechnung)
Nettoveränderungen bei den Sachwertanlagen:	
Ausgabenüberschuss = Zuwachs	
Einnahmenüberschuss = Verminderung	

Bestand 31.12.2016		Bestand 31.12.2017	
Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
13'518'396.59	5'952'526.58	15'932'388.56	7'748'172.14
Gesamtaktiven			
Gesamtpassiven			
Kapitalkonto			
Eigenkapital Anfangs Rechnungsjahr		7'565'870.01	
Bilanzfehlbetrag Anfangs Rechnungsjahr			
Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag im Rechnungsjahr Konto 990.3330			
Gesetzlich vorgeschriebene Verwendung des Rechnungsergebnisses:			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		618'346.41	
Gewinn Neubewertung Liegenschaften FV			
Total Einlage ins Eigenkapital		618'346.41	
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr		8'184'216.42	8'184'216.42
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr			
13'518'396.59	13'518'396.59	15'932'388.56	15'932'388.56

10. Abschreibungstabelle 2017

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert zu Beginn Rechnungsjahr	Netto- investitionen	Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen			Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche S 990.3310.00	zusätzliche S 990.3320.00	
1140.01 Grundstücke Friedhof	51'000.00	-	51'000.00	10%	6'000.00		45'000.00
1141.01 Tiefbau Gewässer	16'000.00	27'777.50	43'777.50	10%	4'777.50		39'000.00
1141.02 Tiefbau Strassen	1'747'000.00	87'977.50	1'834'977.50	10%	183'977.50		1'651'000.00
1141.03 Tiefbau Abwasser	316'000.00	87'741.03	403'741.03	10%	40'741.03		363'000.00
1141.51 Tiefbau Wasserversorgung	293'000.00	48'654.60	341'654.60	10%	34'654.60		307'000.00
1141.52 Tiefbau Brunnen	39'000.00		39'000.00	10%	4'000.00		35'000.00
1143.01 Hochbauten Gemeindegut	363'000.00	1'468'803.25	1'831'803.25	10%	183'803.25		1'648'000.00
1146.01 Mobiliar, Geräte, FZ Forst	93'000.00	-	93'000.00	20%	19'000.00		74'000.00
1146.02 Mobiliar, Geräte, FZ Werk	29'000.00		29'000.00	20%	6'000.00		23'000.00
1146.51 Einrichtungen Wasserwerk	21'000.00		21'000.00	20%	5'000.00		16'000.00
1146.52 Einrichtungen Abwasser	55'000.00		55'000.00	20%	11'000.00		44'000.00
1153.01 KZU Dotationskapital	63'000.00		63'000.00	10%	7'000.00		56'000.00
1154.01 Gem. Wirtschaftl. Unternehm.*	419'300.00		419'300.00	0%			419'300.00
1162.01 Invest.-Beiträge an Gemeinden	383'000.00	-100'877.04	282'122.96	10%	29'122.96		253'000.00
1162.51 Investitionen GWW/R/GWS	111'000.00	89'601.63	200'601.63	10%	20'601.63		180'000.00
1162.52 Invest. Beiträge AWW/R	-	9'708.00	9'708.00	10%	1'708.00		8'000.00
1162.54 ZV Schwimmbad Rafz/Wil	25'000.00	333'303.30	358'303.30	10%	36'303.30		322'000.00
1171.01 Planung / Vermessung	115'000.00	39'124.65	154'124.65	10%	16'124.65		138'000.00
T o t a l	4'139'300.00	2'091'814.42	6'231'114.42		609'814.42	-	5'621'300.00
Total Abschreibungen							
* nicht abzuschreibendes Verwaltungsvermögen (nach § 17 Abs. 3 VO Gemeindehaushalt)							
609'814.42							
Aufteilung Abschreibungen							
701.3930.00 Wasserversorgung				ordentl. Abschr.	zus. Abschr.		Total
710.3930.00 Abwasserbeseitigung				60'256.23	-		60'256.23
818.3930.00 Forstwirtschaft				53'449.03	-		53'449.03
990.4930.00 Total				19'000.00	-		19'000.00
				132'705.26	-		132'705.26

2. Neues Rechnungsmodell HRM2 mit Wirkung auf den Voranschlag 2019; Verzicht auf ein Restatement des Verwaltungsvermögens bei der Überführung des Finanzhaushalts zu HRM2

WEISUNG

Ausgangslage

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst (Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse von Finanz- und Verwaltungsvermögen sowie der Ertragslage). Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179 bis 180 neues Gemeindegesetz Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Per 1. Januar 2019 wird das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) bei den politischen Gemeinden, Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt. Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungslegungsmodells. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben. Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch ein Umstellungsaufwand bei den Gemeinden.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen sind neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden.

Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor:

- Neubewertung des Verwaltungsvermögens
- Verzicht auf die Neubewertung

Bei beiden Varianten muss der Restnutzungswert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden. Im heutigen HRM1 fehlen die Informationen zu den Anlagen. Die Vermögenswerte werden nur summarisch auf den Bilanzkonten ausgewiesen. Um die Anlagen und die Restnutzungsdauer überhaupt ermitteln zu können, ist die Aufarbeitung des Verwaltungsvermögens unerlässlich. Grundlage dafür ist das Restatement. Nur so kann die korrekte Übernahme der Werte in die Anlagebuchhaltung sichergestellt werden.

Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (stille oder offene Reserven), die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens. Mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes wird einmalig beschlossen, ob das Verwaltungsvermögen zum Buchwert in die Eingangsbilanz überführt oder neu bewertet wird. Eine nachträgliche Neubewertung ist unzulässig. Der Entscheid gilt dabei für das gesamte Verwaltungsvermögen (steuerfinanzierter sowie gebührenfinanzierter Bereich) der Gemeinde.

Die finanziellen Auswirkungen bzw. Konsequenzen einer Neubewertung oder eines Verzichts sind umfassend und transparent aufzuzeigen.

Erwägungen

Kontenrahmen

Der Kontenrahmen des HRM2 umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie die funktionale Gliederung. Mit der funktionalen Gliederung werden alle Aufwendungen und Erträge der Laufenden Rechnung sowie Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung einem Aufgabenbereich (Funktion) zugewiesen. Die funktionale Gliederung gibt somit Auskunft darüber, für welche öffentliche Aufgabe Geld verwendet und für welche Dienstleistung der Gemeinde Geld eingenommen wurde.

Bewertung Verwaltungsvermögen

Im HRM1 wird das Verwaltungsvermögen degressiv, im HRM2 linear abgeschrieben. Bei der degressiven Methode werden jeweils 10% (Mobilien und Fahrzeuge 20%) der Restbuchwerte abgeschrieben. Neue Investitionen bewirken daher in den ersten Jahren einen hohen Abschreibungsaufwand und belasten damit das Rechnungsergebnis stark. Bei der linearen Methode wird über die definierte Lebensdauer immer der gleiche Betrag abgeschrieben und somit die Laufende Rechnung über diesen Zeitraum der Lebensdauer gleichmässig beeinflusst.

Die Abschreibungsmethode und die Nutzungsdauern der einzelnen Anlagen werden im HRM2 verbindlich definiert. Das neue Gemeindegesetz (§ 179 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 nGG) lässt den Gemeinden jedoch den Entscheidungsspielraum, ob ein Restatement (Aufwertung) vorgenommen werden soll oder nicht.

Variante 1 – Restatement (Neubewertung)

Bei dieser Variante wird das Verwaltungsvermögen auf der Basis der Investitionen ab 1986 aufgrund der ursprünglichen Anschaffungswerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten) neu bewertet. Die so ermittelten Werte werden in die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

Sämtliche Investitionsausgaben werden den entsprechenden Anlagen zugeordnet und über die vorgegebene Anlagekategorie linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Erhaltene Investitionsbeiträge von Dritten (Bundes- und Staatsbeiträge, Beiträge von Privaten) werden mitfinanzierten Anlagen zugeordnet. Zur Vereinfachung werden nur die Werte ab 1986 (Umstellungszeitpunkt auf das HRM1) für die Neubewertung aufgenommen. Ein Restatement für die Werte vor 1986 nach denselben Vorgaben ist zulässig. Nicht erlaubt ist eine synthetische Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf Basis von Wiederbeschaffungswerten. Die Ergebnisse der Neubewertung des Verwaltungsvermögens sind im Bilanzanpassungsbericht als Aufwertungsreserve offen zu legen. Die Aufwertungsreserve des steuerfinanzierten Gemeindehaushalts wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Die Aufwertungsreserve der gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasser, Abwasser, Kehricht) sind den entsprechenden Spezialfinanzierungen zuzuordnen.

Variante 2 – Kein Restatement

Bei dieser Variante findet keine Aufwertung des bestehenden Verwaltungsvermögens statt. Die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens per Schlussbilanz vom 31. Dezember 2018 werden in die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen. Dabei muss jedoch der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden, was grundsätzlich demselben Vorgehen analog dem Restatement mit Neubewertung entspricht. Sämtliche Investitionsausgaben und -einnahmen sind den entsprechenden Anlagen und den vorgegebenen Anlagekategorien zuzuordnen, sodass die korrekte Nutzungsdauer ermittelt wird. Bis zum Umstellungszeitpunkt werden die Investitionen jedoch degressiv auf dem Restbuchwert abgeschrieben. Ab dem Umstellungszeitpunkt erfolgt die Abschreibung des ermittelten Restbuchwerts linear über die Restnutzungsdauer. Anlagen, welche bereits im

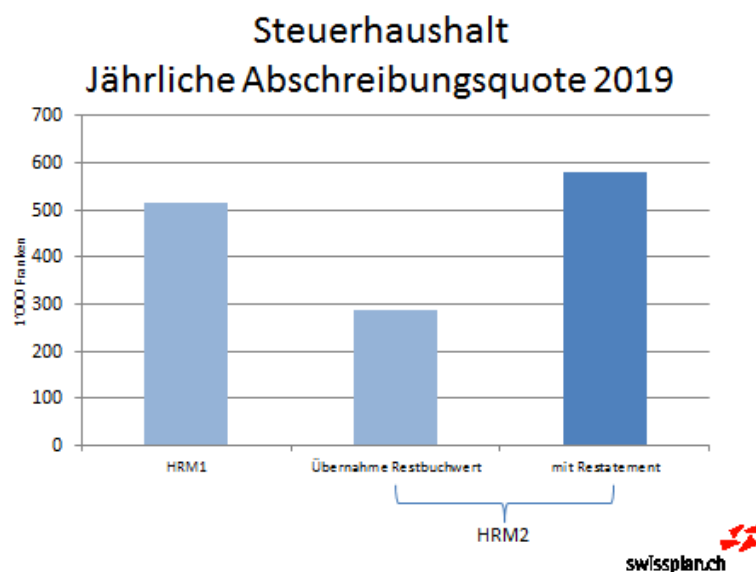
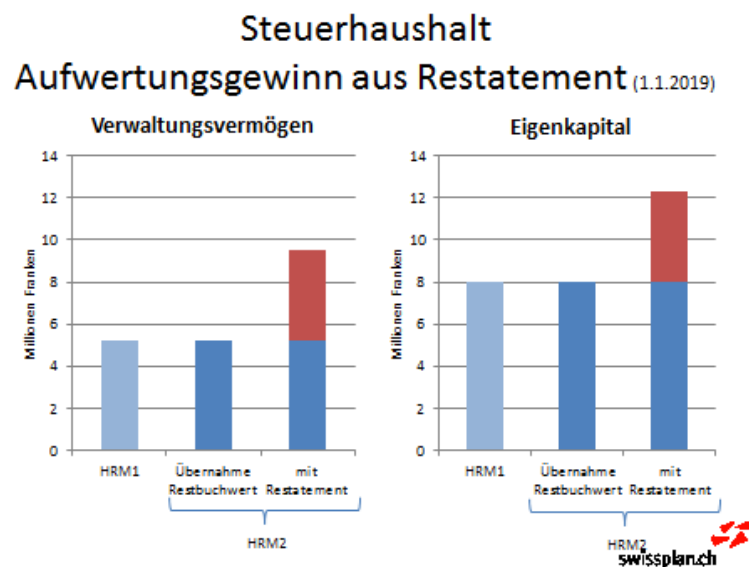
HRM1 nicht abgeschrieben wurden (wie z.B. Beteiligungen), werden in der Regel zum Buchwert übernommen.

Bewertung der Varianten

Unabhängig davon ob ein Restatement durchgeführt wird oder nicht werden sich folgende Kennzahlen für die Gemeinde Wil ZH nicht verändern, da eine mögliche Aufwertung keinen Einfluss auf diese Faktoren hat:

- Nettoschuld/-vermögen
- Cash Flow
- Verzinsliche Schulden (ca. Fr. 2'500.00 pro Einwohner per 01.03.2018)

Der einzige Effekt des Restatements wäre die buchhalterische Aufwertung des Verwaltungsvermögens und eine entsprechend Erhöhung des Eigenkapitals. Gemäss Berechnung der swissplan.ch (Beratung für öffentliche Haushalte AG) vom 13. Februar 2018 würde die Aufwertung für den steuerfinanzierten Haushalt ca. Fr. 4'300'000.00 betragen. Woraufhin sich das Eigenkapital auf rund Fr. 12'300'000.00 erhöhen würde.



Steuerhaushalt tabellarische Zusammenfassung

#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	5,2	9,5
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	4,3
3	Eigenkapital per 1.1.2019	8,0	12,3
	Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019 (durch Neubewertung nicht verändert)	+2,8	+2,8
4	Jährliche Abschreibungsquote 2019 (inkl. Investitionen gemäss Budget 2017 und 2018 sowie Inv.plan 2019)	0,3	0,6
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	0,5	0,5
	Abschreibung nach HRM2	<u>0,3</u>	<u>0,6</u>
	Ergebnisverbesserung	+0,2	-0,1


swissplan.ch

Pro und Kontra Neubewertung

	Übernahme Restbuchwert	Mit Restatement
Pro	• Einfach verständlich • Keine Wiedereinbringung bereits abgeschriebener Werte	• Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen • Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungsquote
Kontra	• Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote «verbessert» Ergebnis • Evtl. Druck auf Steuerfuss (Senkung) bzw. eine allfällige notwendige Steuerfusserhöhung könnte verzögert werden	• Aufwertung VV grundsätzlich umstritten (kein Markt) • Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte werden wieder eingebracht • Anstieg Eigenkapital «gaukelt» höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor • Einhaltung des Haushaltgleichgewichts wird mit höheren Abschreibungen problematisch


swissplan.ch

Variante 1

Mit dem Restatement würde die Systemänderung bei den Abschreibungen konsequent und betriebswirtschaftlich korrekt umgesetzt. Das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital hätten den Bestand, der sich ergeben hätte, wenn das HRM2 schon 1986 eingeführt worden wäre. Allerdings ist es zweifelhaft, ob eine Aufwertung von Anlagen für die öffentliche Aufgabenerfüllung (Strassen, Leitungsnetz, öffentliche Gebäude, Friedhof etc.) Sinn macht, für die kein oder nur ein beschränkter Markt besteht. Auch würden Werte wieder aktiviert, die mit Steuergeldern bereits abgeschrieben wurden und somit nochmals – erneut mit Steuergeldern – abgeschrieben werden müssten. Nicht zuletzt könnte die massive Erhöhung des Eigenkapitals zu Mehrausgaben und/oder Steuersenkungen verleiten. Denn trotz einem erhöhten Eigenkapital sind nicht mehr flüssige Mittel vorhanden als heute und es muss weiterhin

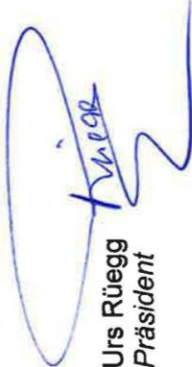
mit verzinslichen Schulden gearbeitet werden, um den laufenden Haushalt finanzieren zu können. Das Prinzip aus dem HRM1, dass die "Entscheider" hauptsächlich die finanzielle Last tragen müssen, würde rückwirkend umgestossen.

Variante 2

Ein Systemwechsel ohne Aufwertung ist einfacher nachvollziehbar, denn die Eingangsbilanz des HRM2 entspricht der Schlussbilanz des HRM1 und die Restwerte werden über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben. Dies führt gemäss Berechnungen der swissplan.ch ab Einführung des HRM2 zu einer Minderbelastung bei den Abschreibungen des steuerfinanzierten Verwaltungsvermögens von ca. Fr. 200'000.00. Damit sind tiefere Defizite oder sogar Ertragsüberschüsse zu erwarten, was wie bei der Variante 1 vermeintliche finanzielle Vorteile wecken könnte.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern aufgrund der vorstehenden Ausführungen, keine Aufwertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen und auf die Umsetzung des Restatement zu verzichten. Insbesondere ist für ihn nicht nachvollziehbar, dass bereits mit Steuergeldern abgeschriebene Werte erneut aktiviert und abgeschrieben werden sollen.

Rechnungsmodell HRM2 Überführung Verwaltungsvermögen	Abschied
Rechnungsprüfungskommission Wil ZH Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH hat an ihrer Sitzung vom 3. April 2018 den Antrag und die Weisung des Gemeinderates vom 20. März 2018 im Zusammenhang mit dem Rechnungsmodell HRM2 mit Wirkung auf den Voranschlag 2019 geprüft. Die Rechnungsprüfungskommission Wil ZH empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag für einen Verzicht auf ein Restatement des Verwaltungsvermögens bei der Überführung des Finanzhaushalts zu HRM2 zuzustimmen. 8196 Wil ZH, 3. April 2018 RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION WIL ZH  Urs Rüegg Präsident  Andrea Spühler Aktuarin	

ANTRAG

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission, beschliesst:

1. Auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens beim Übergang auf das HRM2 per 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 2 GG wird verzichtet.

* * *

3. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz (GG)

Anfragen nach § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Wil ZH, 22. Mai 2018

GEMEINDERAT WIL ZH

Peter Graf
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder
Gemeindeschreiberin